



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/063/13821/2019-5
A. B.

Wien, 07.04.2020

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Al-Hachich über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, LVT Referat 1 - Informationsgewinnung und Ermittlung, vom 12.9.2019, Zl. ..., betreffend drei Verwaltungsübertretungen gemäß Art. III Abs. 1 Z. 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.02.2020

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGGV hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 30,00 (das sind 20% der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Das angefochtene, gegen den Beschwerdeführer ergangene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

„1. Datum/Zeit: 20.06.2018,
Ort: Wien, Facebook

Sie haben zu oben angeführter Zeit auf Ihrem Facebook-Account, durch das Posten eines Fotos einer älteren Dame mit einem Backblech voller Kekse in Hakenkreuzform sowie des dazugehörigen Kommentars „Omas Kekse sind die BESTEN!“, nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGB Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet.

2. Datum/Zeit: 28.06.2018,
Ort: Wien, Facebook

Sie haben zu oben angeführter Zeit auf Ihrem Facebook-Account, durch das Posten eines Fotos einer Hand, wobei diese durch die Stellung der Finger und entsprechende Bemalung („Hitlerbart“, Frisur und Hakenkreuzschleife) Adolf Hitler mit Hakenkreuzschleife darstellt, und der ausgestreckte Mittelfinger den zum deutschen Gruß („Hitler-Gruß“) erhobenen Arm darstellen soll, nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGB Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet.

3. Datum/Zeit: 04.06.2018,
Ort: Wien, Facebook

Sie haben zu oben angeführter Zeit auf Ihrem Facebook-Account, durch das Posten einer Karikatur, welche einen Vogel mit Hakenkreuzschleife und „Hitlerbart“ zeigt sowie der dazugehörigen Aufschrift „Twitler“ nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGB Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. Art. III Abs. 1 Zif.4 EGVG
2. Art. III Abs. 1 Zif.4 EGVG
3. Art. III Abs. 1 Zif.4 EGVG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 50,00	1 Tag 1 Stunde	Art. III Abs. 1 Schlusssatz EGVG
2. € 50,00	1 Tag 1 Stunde	Art. III Abs. 1 Schlusssatz EGVG
3. € 50,00	1 Tag 1 Stunde	Art. III Abs. 1 Schlusssatz EGVG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt (je einem Tag Freiheitsstrafe werden gleich € 100,00 angerechnet);

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **€ 180,00.**“

II. Die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde hat folgenden Wortlaut:

„Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, LVT Referat 1, vom 12.9.2019, GZ: ..., zugestellt am 17.9.2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von zusammen EUR 150,- (3 Tags 3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und er weiters zu einem Kostenbeitrag von EUR 30,- verpflichtet. Dagegen erhebt der Beschwerdeführer binnen offener Frist

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Wien. Als Beschwerdegründe werden unrichtige rechtliche Beurteilung und Verfahrensmängel geltend gemacht; im Einzelnen:

Zu rechtlichen Ausgangslage:

Art. III. Abs. 1 Z 4 EGVG lautet (auf das Wesentliche verkürzt) wie folgt:

„Wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.“

Tatbild ist somit die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes. Tatsächlich definiert das Verbotsgesetz den Begriff des nationalsozialistischen Gedankengutes aber nicht näher. Lediglich in § 3g Verbotsgesetz ist von einer Betätigung im nationalsozialistischem Sinn die Rede.

§ 3g VG lautet:

Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

Dazu findet sich folgender Rechtssatz des OGH (RJS-Justiz RS0079825):

„§ 3g Verbotsg ist nicht als Erfolgsdelikt, sondern als abstraktes Gefährungsdelikt konzipiert, das jedes nicht unter die §§ 3a bis 3f Verbotsg fallende Verhalten erfasst, soweit diesem die Eignung zukommt, irgendwelche Zielsetzungen des Nationalsozialismus zu propagieren und solcherart zu aktualisieren. Zur Verwirklichung des Tatbestandes nach § 3g Verbotsg genügt demnach bloß die

tätergewollte Betätigung im NS-Sinn; nicht erforderlich ist hingegen eine Prüfung dahin, ob die Tat auch im Einzelfall geeignet war, andere Personen in der vom Täter angestrebten Weise zu beeinflussen. Demnach ist es unerheblich, ob Betätigungshandlungen im NS-Sinn konkret geeignet waren, bei den hievon betroffenen Adressaten auch tatsächlich den mit der Tat angestrebten Propagandaeffekt zu bewirken.“

Da aber an sich jede Wiederbetätigung unter den Auffangtatbestand des § 3g VG fällt, wäre Art. III Abs 1 Z 4 EGVG praktisch unanwendbar. Der VfGH hat daher klargestellt (VfSlg 12.002/1989; diesem folgend VwSlg 13.548 A/1991), dass die Verwaltungsstrafbestimmung (für deren Strafbarkeit im Gegensatz zum VG Fahrlässigkeit genügt; § 5 Abs 1 VStG) dann eingreift, wenn der Täter ohne Wiederbetätigungsvorsatz, also ohne den Vorsatz in Österreich wieder ein nationalsozialistisches Regime zu installieren, handelt, aber die Tat als öffentliches Ärgernis erregender Unfug empfunden wird. Wer also mit Nazipropaganda lediglich provozieren will, fällt nicht unter das VG, sondern unter Art. III Abs 1 Z 4 EGVG.

Laut OGH ist objektiv geeignet, das Tatbildmerkmal der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn zu verwirklichen (Lässig in WK-StGB, § 3g VG Rz 6):

- die Glorifizierung der Person Adolf Hitlers und das Gutheißen seiner Lebensaufgabe,*
- die Forderung nach Einheit und Freiheit der ganzen deutschen Nation einschließlich „jetzt fremdbesetzter“ Gebiete sowie Ablehnung der Eigenstaatlichkeit Österreichs,*
- die propagandistische Verwendung typisch nationalsozialistischer Parolen, Schlagworte und Symbole, wie beispielsweise die Aussprüche „Heil Hitler“ sowie „Sieg Heil“, den Hitlergruß und das Hakenkreuz,*
- das Ansammeln von NS-Propagandamaterial oder*
- das demonstrative Absingen des Horst-Wessel-Liedes.*

Der Rechtsbegriff der „Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“ meint jedes Verhalten, das geeignet ist, (zumindest) eine der speziellen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren. Darunter fällt nach ständiger Judikatur vor allem jede unsachliche, einseitige, sowie propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele, ausdrückliches Gutheißen ist somit nicht erforderlich (Lässig in WK-StGB, § 3 g VG Rz4).

Vorgenannten Definitionen ist gemeinsam, dass sie eine positive Konnotation mit dem Nationalsozialismus erfordern. Eine negative, satirische oder gar parodistische Konnotation erfüllt demnach nicht das Tatbild des § 3 VG und demnach auch nicht das idente Tatbild des Art. III Abs 1 Z 4 EGVG (vgl. dazu auch § 2 Abs 2 Abzeichengesetz).

Zu den vorgeworfenen Tathandlungen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer wurde mit Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft C. vom 27.6.2019 ... darüber informiert, dass das gegen Ihn geführte Ermittlungsverfahren nach § 3 g VG eingestellt wurde, weil die subjektive Tatseite nicht erweislich sei.

Gemäß Art. III Abs 4 EGVG hat die Staatsanwaltschaft C. die Landespolizeidirektion Wien von der Einstellung informiert, woraufhin diese am 22.7.2019 zu ... eine Strafverfügung erließ, welche infolge des vom Beschwerdeführer dagegen am 7.8.2019 erhobenen Einspruchs, welcher mit dem Fehlen des objektiven Tatbildes begründet wurde, außer Kraft trat und von der Landespolizeidirektion Wien mittels des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses, nunmehr begründet, neuerlich in Kraft gesetzt wurde.

Der zentrale Punkt der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses lautete wie folgt:

„In seinem Einspruch vom 7.8.2019 gegen die Strafverfügung vom 22.6.2019 rechtfertigt sich der Beschuldigte damit, dass er den Eintrag nicht in der Absicht gepostet habe, nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, sondern er sich ganz im Gegenteil über den Nationalsozialismus und Adolf Hitler lustig gemacht habe. Er hätte nie die Absicht gehabt, den Nationalsozialismus zu propagieren, sondern habe diesen durch seine Postings „durch den Kakao ziehen“ wollen....

Den Angaben des Beschuldigten ist entgegenzuhalten, dass gerade solche Fälle von „ärgerniserregendem Unfug“ vom verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand erfasst werden. Genau darin besteht nämlich der entscheidende Unterschied zwischen einer Verwaltungsübertretung gem. Art. III Abs 1 Z 4 EGVG und den Straftatbeständen des VerbotsG. Durch die Bestimmung des EGVG soll „ärgerniserregender Unfug“ (vgl. VwSlg 12.002/1989) hintangehalten werden, dem NICHT der Vorsatz zugrunde liegt, in Österreich ein nationalsozialistisches Regime zu installieren. Es steht außer Zweifel, dass es sich bei den vorliegenden Postings um einen solchen „ärgerniserregenden Unfug“ handelt.“

Damit gibt die belangte Behörde zwar korrekt die schon vorstehend näher dargestellte Rechtslage wieder, verkennt aber die Argumentation des Beschwerdeführers in seinem Einspruch völlig. Tatsächlich hat er - obwohl richtig - nicht damit argumentiert, dass er die inkriminierten Postings nicht mit der Absicht verbreitet hätte, den Nationalsozialismus zu propagieren, sondern er hat damit argumentiert, dass seine Postings das objektive Tatbild der erforderlichen „Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes“ gar nicht erst erfüllt haben, sodass es auf die erst in einem weiteren Schritt zu prüfende subjektive Tatseite gar nicht erst ankommt.

Die im ersten Schritt zu prüfende objektive Tatseite wurde von der belangten Behörde aber gar nicht überprüft, wie sich aus der Begründung „Es steht außer Zweifel, dass es sich bei den vorliegenden Postings um einen solchen „ärgerniserregenden Unfug“ handelt“, anschaulich ergibt und was an dieser Stelle ausdrücklich als Verfahrensmangel geltend gemacht wird.

Wie schon aufgezeigt, ist das angefochtene Straferkenntnis aber auch in rechtlicher Hinsicht verfehlt:

Es fehlt den Postings des Beschwerdeführers nämlich an der - wie eingangs anhand der Rechtsprechung des OGH zu § 3 g VG aufgezeigten - für die objektive Tatbildlichkeit jedenfalls erforderlichen propagandistischen oder zumindest positiven Konnotation. Besonders augenscheinlich wird das, wenn auch die weiteren Postings

vor, zwischen und nach den drei inkriminierten Postings in die Betrachtung miteinbezogen werden, was die belangte Behörde in unrichtiger rechtlicher Beurteilung nicht nur in der ursprünglichen Strafverfügung sondern nunmehr neuerlich im angefochtenen Straferkenntnis völlig unterlassen hat. Würde man der Argumentation der belangten Behörde folgen, wäre jedes Posting mit im weitesten Sinne „nationalsozialistischem Inhalt“ wie beispielsweise das umseitig abgebildete Sujet „Bomben mit Osterwünschen für ‚Adolph‘ „ärgerniserregender Unfug“ und somit (objektiv) tatbildlich im Sinne des Art. III Abs 1 Z 4 EGVG. Das ist aber völlig Überschießend und verkennt die tatsächliche Rechtslage.

In der Hoffnung, dass diese nunmehr erstmals Gehör finden, wiederholt der Beschwerdeführer daher seine schon im Einspruch dargelegten Begründung der mangelnden (objektiven) Tatbildlichkeit wie folgt:

Zur vorgeworfenen Tathandlung 1 vom 20.6.2018:

Der alten Frau, welche offenbar gerade Kekse in der Form einer Swastika bäckt, fehlt primär jegliche propagandistische Konnotation mit nationalsozialistischem Gedankengut. Erst durch die Interpretation eines dies unterstellenden Betrachters, bei welchem das Alter und die offenbar eurasische Herkunft der Frau relevant sind, führt zur offensichtlich von der Behörde gezogenen Annahme, dass es sich in diesem Fall nicht um ein ostasiatisches Glückssymbol, sondern um ein Hakenkreuz im nationalsozialistischen Sinn handeln muss. Tatsächlich aber macht sich der Fotograf des Fotos offenkundig über das Symbol selbst lustig, indem er es in einem derart groteskem Umfeld fotografiert. Eine positive geschweige denn propagandistische Verwendung ist das zweifellos nicht.

Zur vorgeworfenen Tathandlung 2 vom 28.6.2018:

Wie die Behörde dazu kommt, den ausgestreckten Mittelfinger als „deutschen Gruß“ zu interpretieren, bleibt unerfindlich. Tatsächlich ist das Sujet augenscheinlich die bildliche Darstellung des schon vor 1945 von alliierten Soldaten kreierten Ausspruchs „Fuck Hitler!“ und das ist alles andere als die erforderliche propagandistische Konnotation, sondern eine glatte Beleidigung allen Nationalsozialistischem; insbesondere als auch noch „falsch“ die linke „Hand“ erhoben ist.

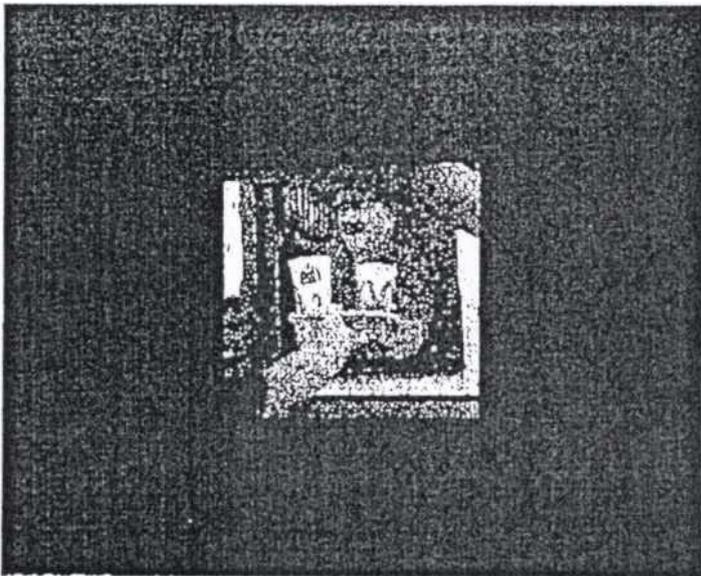
Zur vorgeworfenen Tathandlung 3 vom 4.6.2018:

Die Darstellung von Adolf Hitler wird sogar von der Behörde selbst im Spruch ihrer Strafverfügung als Karikatur identifiziert („... durch das Posten einer Karikatur..“), weshalb die erforderliche propagandistische oder zumindest positive Konnotation von vornherein ausscheidet.

Wenn man nun auch noch die Postings vor, zwischen und nach den inkriminierten Postings betrachtet, wo sich unter anderen folgende Postings fanden, wird die fehlende propagandistische oder zumindest positive Konnotation mit dem Nationalsozialismus völlig klar:



Alliierte Soldaten, offensichtlich afroamerikanischer Herkunft, mit Granaten und Osterwünschen für „Adolph“



„Adolf Hitler“ als Hamburger-Verkäufer im Mc Donald's Drive In

3. Bild – nicht anonymisierbar

Adolf Hitler als irrer Massenmörder („I'm gonna kill everyone!“), der sich durch den Genuss eines Schokoriegels in einen vermeintlich harmlosen Trumpf verwandelt (Parodie der aktuellen Snickers-Werbung)

Damit wird ganz offensichtlich, dass der Beschuldigte nicht nur im subjektiven, sondern auch und vor allem im für die Strafbarkeit nach Art. III. Abs. 1 Z 4 EGVG allein relevanten objektiven Sinn kein nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet, sondern sich ganz im Gegenteil über den Nationalsozialismus und deren Hauptproponenten lustig gemacht hat. Nur um das Fehlen der objektiven

Tatbestandsmäßigkeit zu verstärken, hat der Beschwerdeführer in seinem Einspruch auch darauf hingewiesen, dass er tatsächlich auch nie die Absicht hatte, den Nationalsozialismus zu propagieren, sondern ganz im Gegenteil, diesen durch seine Postings „durch den Kakao ziehen“ wollte. Das Fehlen der subjektiven Tatseite, was schon von der Staatsanwaltschaft C. festgestellt wurde, ändert jedoch nichts daran, dass es schon an der objektiven Tatseite, nämlich der grundsätzlichen Eignung der Postings eine laut Rechtsprechung des OGH zu § 3 g VG erforderliche propagandistische oder zumindest positive Konnotation mit dem Nationalsozialismus herbeizuführen, scheitert.

*Beweis; beizuschaffender Akt zu LVT \... der belangten Behörde;
Akt zu VStV/... der belangten Behörde;
Einvernahme des Beschuldigten.*

Das von Art. III. Abs. 1 Z 4 EGVG geforderte Tatbild ist daher weder in subjektiver, geschweige denn in objektiver Hinsicht erfüllt, weshalb eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung nicht gegeben ist.

Aus vorgenannten Gründen ergeht daher der

ANTRAG

an das Landesverwaltungsgericht Wien,

- *eine mündliche Verhandlung durchzuführen,*
- *das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen,*

in eventu

die Strafe tat- und schuldangemessen abzumildern.“.

III. Bisheriger Verfahrensgang:

Das Verfahren nahm seinen Ausgang aufgrund einer Anzeige des vormaligen Dienstgebers der Beschwerdeführers, ..., an das Landeskriminalamt Wien wegen des Verdachtes der nationalsozialistischen Wiederbetätigung gemäß § 3g Verbotsgesetz 1947. In der Anzeige wurde auf mehrere Fotos (unter anderem die drei verfahrensgegenständlichen) auf dem Facebook-Account des Beschwerdeführers verwiesen und ein Screenshot dazu vorgelegt. Bei seiner Einvernahme dazu vor der LPD Wien am 13.06.2019 gab der Beschwerdeführer an, er wisse, dass es ein Verbotsgesetz gebe. Dass satirische Bilder und Witze über Adolf Hitler, auch wenn dieser abgebildet sei und auch ein Hakenkreuz abgebildet sei, unter das Verbotsgesetz fallen würden, wäre ihm nicht bekannt. Ihm sei diese

Ideologie völlig fremd. Im Zuge dieses Verfahrens wurden vom Beschwerdeführer mehrere Schreiben ehemaliger Arbeitskollegen bzw. Vorgesetzter an ihn vorgelegt, welche sich ihm gegenüber durchwegs positiv und aufmunternd äußerten und auch zum Ausdruck brachten, dass sie ihn nicht mit nationalsozialistischem Gedankengut in Zusammenhang bringen würden.

Seitens der Staatsanwaltschaft C. wurde das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen § 3g Verbotsgesetz und 283 StGB mit der Begründung eingestellt, dass die subjektive Tatseite nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erweislich sei. Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft C. vom 27.06.2019, ..., wurde der Beschwerdeführer von der Einstellung des Verfahrens verständigt.

In der Folge erging mit 22.07.2019 eine Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer, mit welcher ihm die drei verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt wurden, und über ihn drei Geldstrafen von je € 50,00, im Nichteinbringungsfall drei Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag, 1 Stunde, verhängt wurden. Der Beschwerdeführer erhob dagegen fristgerecht einen Einspruch, dessen Begründung im Wesentlichen dem nunmehrigen Beschwerdevorbringen entspricht. In weiterer Folge erging gegen ihn das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

IV. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 28.02.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer und sein Vertreter teilnahmen. Seitens der belangten Behörde wurde auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichtet.

Der Beschwerdeführer machte im Zuge der Verhandlung folgende Aussage:

„Allseitige Verhältnisse:

Einkommen: derzeit arbeitslos, ca. € 1.600,00

Vermögen: keines: bzgl. des Hauses bestehen noch ca. gleichhohe Kreditschulden

Sorgepflichten: ein Sohn, 17 Jahre

Es ist richtig, dass ich die drei Postings auf meiner Facebookseite geteilt habe. Diese sind allerdings nicht meiner Ideologie oder meiner Fantasie entsprungen. Ich habe seit der Anzeige kein Facebook mehr. Vorher war ich fast täglich online und hatte fast 200 bis 300 Freunde.

Zu den einzelnen Fotos gebe ich an:

Tatvorwurf 1:

Das war aus einer Dummheit heraus. Ich war mir damals der Tragweite nicht bewusst. Ich habe das aus einem satirischen Hintergrund heraus gepostet, weil ich geglaubt, dass es lustig sein könnte. Aus heutiger Sicht weiß ich nicht, ob das Foto gelikt wurde. Ich weise außerdem darauf hin, dass auf dem Blech das ostasiatische Glückssymbol zu sehen ist. Nachdem meine Gesinnung nicht nationalsozialistisch ist habe ich mir überhaupt keine Gedanken darüber gemacht, dass es anstößig sein könnte. Ich wollte auch niemanden zu nahe treten.

Tatvorwurf 2:

Das Foto sollte genau das Gegenteil ausdrücken, also keine Verherrlichung sondern die absolute Ablehnung des NS-Regimes. Der ausgestreckte Mittelfinger soll denjenigen, die daran glauben, den „Stinkefinger“ zeigen. Es richtet sich also gegen die Befürworter des Nationalsozialismus. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass ich nie Kontakt zu irgendjemandem aus rechtsradikalen Kreisen hatte. Im Gegenteil war meine Großmutter Sudetendeutsche und musste nach dem Krieg flüchten.

Tatvorwurf 3:

Das ist die Kombination zwischen Twitter und Hitler. Es spiegelt aber nicht meine Gesinnung wider, sondern war rein satirisch gemeint. Ich war mir dessen nicht bewusst, dass jemand das anders sehen konnte, oder das ich jemanden auf den „Schlips“ getreten wäre. Um ehrlich zu sein hätte ich nur gedacht, dass es strafbar sein könnte, wenn ich Hakenkreuze z.B. irgendwo an die Hausmauer selbst male. Wenn ich aber nur bildliche Darstellungen teile habe ich kein Problem gesehen. Ich verweise dazu auch auf das Bild das Hitler bei der Ausgabe des Drive-In-Schalters von MC Donalds zeigt, was ja auch einen satirischen Hintergrund hat, insofern als Hitler degradiert wird. Weiters verweise ich auf das Foto von zwei Schwarzafrikanern, die auf den Bomben stehen haben „Happy Easter“, was eher das Gegenteil als eine Befürwortung des Nationalsozialismus darstellt. Ich wollte in keiner Form etwas verherrlichen, ich finde den kompletten Krieg schlecht.

Auf Frage warum ich grade so viel in Bezug auf Hitler und die NS-Zeit gepostet habe: Das ist mir heute nicht mehr bewusst. Ich weiß aber dass es ein riesengroßer Fehler war. Es war gedankenlos und ich würde es nicht mehr tun. Ich habe mir auch familiär und dergleichen Probleme eingehandelt.

Auf Frage, ob ich politisch aktiv bin:

Das ist lange her. Ich wurde 2015 als Gemeinderat aufgestellt. Damals für die FPÖ. 2017 bin ich aus der FPÖ ausgetreten. Dies weil ich kein Hardliner bin und ich mich mit der Parteilinie nicht identifizieren konnte. Seither bin ich parteilos und auch bei keiner politischen Gruppierung in irgendeiner Form aktiv.“

Weiters legte der Vertreter des Beschwerdeführers im Zuge der Verhandlung sechs Schreiben ehemaliger Arbeitskollegen bzw. Vorgesetzter an den Beschwerdeführer vor, welche auch bereits im Zuge des Verfahrens wegen § 3g Verbotsgesetz und 283 StGB vorgelegt worden waren.

V. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Dass der Beschwerdeführer zu den im Spruch näher bezeichneten Zeiten die beschriebenen Fotos auf seinem damaligen Facebook-Account gepostet hatte, wurde von ihm nicht bestritten. Das Beschwerdevorbringen bezog sich demgegenüber darauf, dass die Postings des Beschwerdeführers nicht dem objektiven Tatbild der „Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes“ entsprechen würden. Diese wären auch nicht in der Absicht erfolgt, den Nationalsozialismus zu propagieren, sondern im Gegenteil, um sich über ihn lustig zu machen.

Gemäß Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG begeht, wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet, dann, wenn die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2 und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar und können Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, für verfallen erklärt werden.

Die aktenkundigen Postings des Beschwerdeführers – auch diejenigen, die dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren tatbestandsmäßig nicht zu Grunde gelegt wurden - lassen eine gewisse Affinität zur Person Adolf Hitlers bzw. zu nationalsozialistischen Symbolen wie dem Hakenkreuz oder dem Hitlergruß eindeutig erkennen. Sofern sich die Beschwerde darauf bezieht, dass es sich bezüglich des Tatvorwurfes zu Punkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses lediglich um die Darstellung eines ostasiatischen Glückssymbols, nicht aber um ein Symbol des Nationalsozialismus, gehandelt hätte, kann dieses Vorbringen lediglich als Schutzbehauptung gewertet werden.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur (VfSlg 12.002/1989; VwSlg 13.548 A/1991), kommt die Verwaltungsstrafbestimmung des Art. III Abs 1 Z 4 EGVG dann zum Tragen, wenn der Täter ohne Wiederbetätigungsvorsatz handelt, aber die Tat als

öffentliches Ärgernis erregender Unfug empfunden wird, also wenn der Täter mit der Verbreitung von NS-Symbolen lediglich provozieren will.

Genau dieser Fall liegt gegenständlich vor, wobei auch von einer positiven Konnotation zu den verwendeten nationalsozialistischen Symbolen auszugehen ist. So werden die von einer „Oma“ in Form von Hakenkreuzen gebackenen Kekse als „die Besten“ bezeichnet. Weiters wurden das Foto einer Hand mit ausgestrecktem Mittelfinger sowie ein gezeichneter „Twitter – Vogel“ mit hinzugefügten stilisierten „Hitler-Gesichtern“ (bzw. der Twitter - Vogel noch zusätzlich mit einer Hakenkreuz-Schleife) versehen. Dass sich diese Postings in Wahrheit gegen Hitler richten sollten, ist nicht ersichtlich. So wäre eher zu erwarten, dass sich der ausgestreckte Mittelfinger als Hasssymbol an ein Gegenüber richtet, und nicht an denjenigen, dessen Gesicht auf ebendieser Hand symbolhaft dargestellt ist. Weiters kann auch aus dem Umstand, dass es sich beim ehemaligen Markenzeichen von Twitter, dem Vogel, um eine gezeichnete Figur handelt, nicht geschlossen werden, dass Hitler, wenn er mit dem Unternehmen Twitter in Zusammenhang gebracht wird, bloß ins Lächerliche gezogen werden soll.

Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen demnach erfüllt.

Der Beschwerdeführer hat auch nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der verletzten Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen wäre. In subjektiver Hinsicht war daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

Zur Strafbemessung:

Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Verwaltungsübertretungen ist als nicht bloß gering einzustufen, da die Hintanhaltung der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes ein wichtiges Rechtsgut darstellt, das dem Schutz der Republik Österreich und seiner demokratischen Einrichtungen dienen soll.

Das Verschulden kann nicht als gering beurteilt werden, da es einer Willensbildung bedarf, um die näher bezeichneten Facebook Postings vorzunehmen, wobei die Bedenklichkeit der Inhalte dem Beschwerdeführer bei entsprechender Sorgfalt jedenfalls hätte auffallen müssen. In subjektiver Hinsicht war – wie bereits ausgeführt – von Fahrlässigkeit auszugehen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde bereits im behördlichen Verfahren berücksichtigt. Weiters war zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer schuldeinsichtig gezeigt hat. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers war von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen, keinem Vermögen und der Sorgepflicht für ein Kind auszugehen.

Die von der Behörde festgesetzten Geldstrafen von jeweils € 50,00 befinden sich im untersten Bereich des bis zu € 2.180,00 reichenden Strafrahmens. Aufgrund der dargelegten Strafbemessungsgründe kam eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, nicht zuletzt auch aus generalpräventiven Erwägungen, nicht in Betracht. Eine Unverhältnismäßigkeit der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen konnte nicht festgestellt werden.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis spruchgemäß zu bestätigen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist.

Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Al-Hachich